

ALLE RECHTSGEBIETE ■

URHEBERRECHT ■

Abmahnung ■

Geringes Einkommen ■

Hinweise zur Beratungshilfe bei geringen Einkommen und Vermögen

Informationen zur Urheberrechtsverletzung in peer-to-peer-Netzwerken

Für Inhalt, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Was tun bei einer Abmahnung wegen Filesharing, wenn nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht und keine Vermögenswerte vorhanden sind?

Gerade wenn Sie selber nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, sollten Sie bei einer Abmahnung fachkundigen Rat in Anspruch nehmen. Häufig müssen Sie die Kosten des eigenen Anwalts nicht bezahlen, wenn Sie in den Genuss von Beratungshilfe kommen. Beratungshilfe ist eine staatliche Leistung, wenn die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbracht werden können.

BERATUNG ■

Die Berechnung, ob Sie beratungshilfeberechtigt sind, ist kompliziert. Grob vereinfacht kann überschlägig eine prognostische Berechnung wie folgt vorgenommen werden (Stand: bis 30.06.2011):

DRUCKVERSION ■

- Monatliches Nettoeinkommen (bei Ehegatten von beiden) bzw. sonstiges Einkommen, wie. z.B. Arbeitslosengeld, Kindergeld, Rente, BaföG, Wohngeld, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Forst- oder Landwirtschaft
- abzgl. Einkommensfreibetrag: 395 Euro
- abzgl. Freibetrag bei Erwerbstätigkeit: 180 Euro
- abzgl. Freibetrag für Lebenspartner (soweit kein Einkommen): 395 Euro
- abzgl. Freibetrag pro unterhaltsberechtigtem Kind (soweit kein Einkommen): 276 Euro
- abzgl. Freibetrag für Ratenkredite und Schuldzinsen: Euro
- abzgl. notwendige Versicherungsbeträge (z.B. Haftpflicht-, Hausrat-, Unfall-, Kranken-, Lebens- oder Sterbeversicherung): Euro
- abzgl. Mehrbedarf für Schwerbeschädigung: Euro
- abzgl. Wohnungsmiete mit allen Nebenkosten, auch Heizung, Strom, Gas; bei Eigentum: Zinsbelastungen und alle Neben- und Energiekosten: Euro

Liegt dieses Ergebnis unter 15,- Euro und verfügen Sie über kein Vermögen (Barwerte bis EUR 2.600,- beim Antragsteller und weitere EUR 256,- für jede unterhaltsberechtigte Person sind in der Regel unbeachtlich; Schulden können in voller Höhe abgezogen werden), sind Sie in der Regel beratungshilfeberechtigt.

Wenn Sie eventuell Beratungshilfe in Anspruch nehmen möchten, beachten Sie bitte auch die folgenden [Hinweise zur Beantragung von Beratungshilfe](#).

